

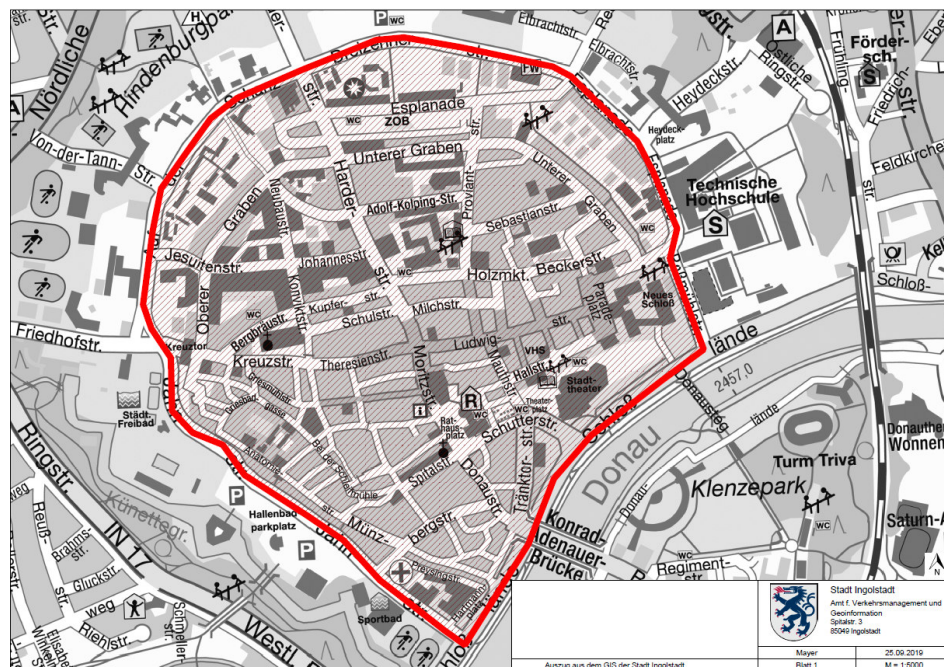


Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot und ergänzende Anordnungen

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 Satz 2, § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 sowie § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

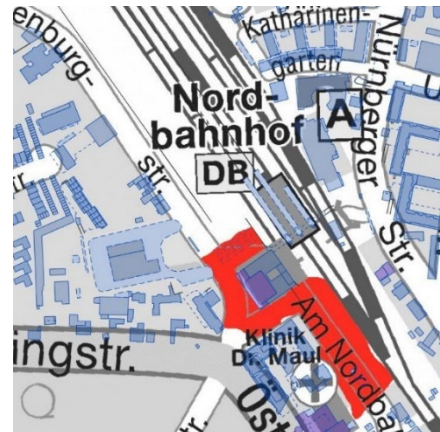
Allgemeinverfügung

1. Nach § 15 der 14. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
2. Das Alkoholkonsumverbot in den nach Ziffer 3 näher benannten Gebieten sowie Bereichen (Ausnahme: Gebiet Altstadt) wird auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgelegt. Für das Gebiet der Altstadt gilt ein ganztägliches Alkoholkonsumverbot.
3. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt entsprechend der Vorgaben des § 15 der 14. BayIfSMV festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen. Soweit es sich um Straßen handelt, gilt das Alkoholverbot im gesamten Straßenraum, insbesondere einschließlich Seitenstreifen, Geh- und Radwege, Grünflächen, etc.
 - Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigegefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Klenzepark inklusive Fußgängerbrücke zur Schloßlände
- Donaustrand/Donaubühne

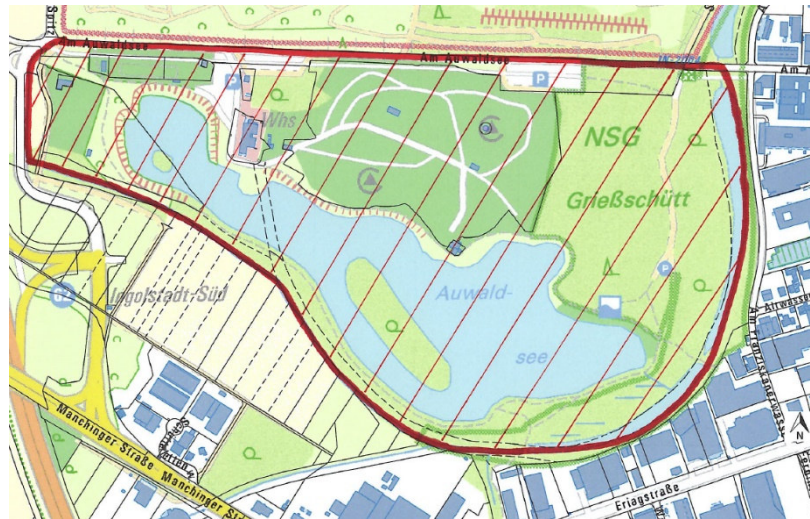
- Schloßlande/Roßmühlstraße inklusive Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßlande/Roßmühlstraße
- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpolstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustrand/die Donaubühne sowie die Brücken selbst
- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
 - begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude)
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
 - begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis
- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staustufe. (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailinger Spitz) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Gelände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der jeweils aktuellen bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV))



- Spielpark Fort Peyerl
4. Ausgenommen von dem in Ziffer 1, 2 und 3 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in konzessionierten Außen- sowie kombinierten Außen-/Innenbereichen von Gaststätten, die entsprechend der 14. BayIfSMV betrieben werden dürfen. Ist nach den Vorschriften der BayIfSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.
 5. Für gastronomische Angebote im Außen- sowie kombinierten Außen-/Innenbereich (mit Ausnahme von Imbissständen u Imbisswägen) gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, dass der Verzehr von Speisen und Getränken nur an Sitzplätzen an Tischen zulässig ist. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste die Zahl der Sitzplätze nicht übersteigt. Für Gäste besteht, mit Ausnahme der Zeit in der sie am Tisch sitzen, die Verpflichtung eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht).
 6. Sollten in oder aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern landesweit oder aufgrund einer regionale erhöhten Belastung („Hotspot“) weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, sind diese vorrangig vor dieser Allgemeinverfügung.
 7. Die Allgemeinverfügung tritt am 24. November 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 15. Dezember 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Hinweis:

Die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie die an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkung des Zugangs, insbesondere zu

gastronomischen Angeboten, besteht für alle geschlossenen Räume, § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV. Ein geschlossener Raum in diesem Sinne stellen nicht nur alle Innenräume in Gebäuden dar, sondern auch fliegende Bauten, wie z.B. Pavillons, Zelte oder Wintergärten, wenn die Seitenwände geschlossen werden und kein ausreichender Luftaustausch mehr sichergestellt ist (sog. kombinierter Außen-/Innenbereich).

Begründung:

Das maßgebliche Lagebild für die Allgemeinverfügung stellt sich wie folgt dar:

Seit Mitte Oktober ist ein starker Anstieg der Corona-Meldefälle zu beobachten. Derzeit zeigt sich in Bayern eine deutlich ansteigende, exponentiell wachsende Infektionsdynamik, die deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Am 15. November 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz der Meldefälle in Bayern mit 525,7 über dem Bundesdurchschnitt von 303,0. Eine Woche zuvor, am 8. November 2021, lag die 7-Tage-Inzidenz für Bayern bei 316,2, vor vier Wochen, am 18. Oktober 2021, lag der Wert bei 112,9. Seit 29. Oktober 2021 überschreitet die 7-Tage-Inzidenz in Bayern den bisherigen Höchststand von 217,8 vom 20. Dezember 2020.

Auch in Ingolstadt zeigt sich eine stark ansteigende Infektionsdynamik. Am 17. November 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz der Meldefälle in Ingolstadt bei 552,0. Eine Woche zuvor, am 10. November, lag die 7-Tage-Inzidenz für Ingolstadt bei 397,2 vor vier Wochen, am 20. Oktober 2021, lag der Wert bei 119,7.

Bis zum 22. November 2021 ist die bayernweite 7-Tages-Inzidenz weiter auf 640,0 und in Ingolstadt auf 644,8 gestiegen.

Am 8. November musste die Stadt feststellen, dass in Ingolstadt eine erhöhte regionale Belastung gem. § 17a der 14. IfSMV vorliegt, da die 7-Tage-Inzidenz mit 325,7 über einem Wert von 300 und die Intensivbettenbelegung mit 93,8 % deutlich über 80 % lag. Die erhöhte regionale Belastung ist seitdem durchgängig zu verzeichnen. Am 17.11. um 11.15 Uhr liegt die Intensivbettenbelegung in der Region 10 bei 92,2 %.

Aufgrund der gemeinsamen Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 11.11.2021 der Staatsministerien des Innern und Gesundheit mussten in der Region Ingolstadt vom Ärztlichen Leiter der Krankenhauskoordinierung bereits Anordnungen der höchsten Stufe 3 getroffen werden und die Unterlassung sämtlicher unter medizinischen Aspekten aufschiebbaren stationären Behandlungen und Operationen angeordnet werden.

Bereits mehrfach kam es in den vergangenen Tagen vor, dass einzelne oder sogar alle Kliniken in der Region sich von der Notfallversorgung bei der Integrierten Leitstelle abmelden mussten. Mittlerweile ist auch die Anfang November noch mögliche Weiterverlegung von Patienten in andere Regierungsbezirke nicht mehr möglich, weil auch dort die verfügbaren Intensivbetten in hohem Maße belegt sind.

Der Freistaat Bayern hält an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 3 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und-Nasen-Bedeckungen wurden nicht korrekt und effizient getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

In Anbetracht der Infektionszahlen und infolge der Lockerungen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen verbleibt es bei einer zeitlichen Beschränkung (vgl. insofern Ziffer 2 der Allgemeinverfügung) auf den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr, um die infolge des Alkoholkonsums herabsinkende Hemmschwelle angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird auch dem Interesse der Ingolstädter Bevölkerung ohne Garten oder hinreichend ausreichende Räumlichkeiten Rechnung getragen. Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen, ist die Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum auch infektiologisch unverändert begründet. Auch die hohe Impfquote kann dem Infektionsverhalten aufgrund der Deltavariante noch nicht ausreichend entgegenwirken (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter www.ingolstadt.de/impfen). Für das Gebiet Altstadt gilt ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt, um zu verhindern, dass To-Go-Verkauf an genehmigten Verkaufsständen und konzessionierte gastronomische Angebote im Außenbereich nicht unzulässig bzw. unkontrolliert in den öffentlichen Raum verlagert werden.

Die Anordnung, dass der Verzehr von Speisen und Getränken gastronomischer Angebote nur an Sitzplätzen an Tischen zulässig ist, ist geeignet, das Infektionsrisiko zu senken. Der Mindestabstand zwischen den Gästen wird durch die zwingende Nutzung von Tischen und Stühlen erhöht. Das Abstandsgebot ist eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung, da die Infektion vornehmlich über Aerosole übertragen wird.

Die Ergreifung zusätzlicher Schutzmaßnahmen auch im Außenbereich gastronomischer Angebote ist erforderlich. Mildere Mittel sind aufgrund des starken örtlichen Infektionsgeschehens mit einer deutlichen Belastung und drohender Überlastung, insbesondere der stationären Krankenhausversorgung, insbesondere der intensivmedizinischen Belegung, nicht länger ausreichend, um den Ausbruch von Infektionsherden in den genannten Bereichen zu verhindern. Die bloße Anordnung eines Mindestabstandes von 1,5 m an Tresen oder Stehtischen wird von Gästen, die nicht an einem Sitzplatz sitzen, erfahrungsgemäß nicht zuverlässig eingehalten.

Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In der derzeitigen Pandemiesituation kollidieren bei der Einschränkung zum Zugang von Gaststätten bzw. bei Vorgaben zu den dort einzuhaltenden Infektionsschutzkonzepten insbesondere das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Gerade die auch in Ingolstadt mittlerweile vorherrschende Delta-Variante des Corona-Virus überträgt sich auch im Freien. Da im Außenbereich von gastronomischen Angeboten keine Zugangsbeschränkung- bzw. -kontrolle im Sinne von 2G bzw. 3G erfolgt, ist es bei der derzeitigen Verbreitung des Coronavirus in Ingolstadt (nahezu jeder 100. Einwohner ist aktuell nachweislich mit SARS-CoV2 infiziert, hinzu kommt eine entsprechende Dunkelziffer) wahrscheinlich, dass sich unter den Gästen im Außenbereich auch infizierte Personen befinden. Durch die Einführung einer FFP2-Maskenpflicht auf Verkehrsflächen soll auch in außergastronomischen Angeboten sichergestellt werden, dass eine Ansteckung gerade in den Situationen in denen keine Mindestabstände eingehalten werden können, verhindert wird. Die Anordnung einer FFP2-Maskenpflicht, statt einer bloßen Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist entsprechend des Rechtsgedankens aus § 16 der 14. BayIfSMV erforderlich, wonach dies in geschlossenen Räumen bereits bei einer erhöhten Intensivbettenbelegung der Fall ist. Aktuell werden selbst die Schwellenwerte für eine landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung weit überschritten. Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für geimpfte und genesene Personen bestehen nicht, da auch sie das SARS-CoV2-Virus übertragen können bzw. selbst infiziert werden können. Durch die Beschränkung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste auf die Zahl der vorhandenen Sitzplätze wird sichergestellt, dass auch im Außenbereich zumindest gewisse Mindestabstände zwischen den einzelnen Gästen bestehen.

Gastronomische Angebote im Außenbereich sind weiterhin möglich. Es besteht für die Anbieter lediglich das Erfordernis, ihren Gästen auch Stühle und Tische bereit zu stellen, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste auf die Zahl der vorhandenen Sitzplätze zu begrenzen und die Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht auf Verkehrsflächen zu kontrollieren.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit im Hinblick auf die geplante Übergangsregelung in § 28a IfSG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite bemessen. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 22.11.2021

gez.

Isfried Fischer
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit